

Anmerkung der sog „vorläufigen Streichung“ im § 137c Abs 5 GewO entspricht der genannten Anmerkung des Entziehungsverfahrens. Diese generelle Sichtbarmachung bei Versicherungsvermittlern dient der Darstellung der Gewährleistung der **angemessenen Organisationsstruktur** und der finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 137e GewO zur Umsetzung von Art 6 Abs 2 IDD.

(8) Änderung der §§ 137d und 137e: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

§ 137d GewO normiert die Ausübung der **Dienstleistungsfreiheit**¹⁹³⁾ und § 137e GewO regelt die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und dient der Umsetzung von Art 6 IDD. **140**

(9) Entfallen der Informationsvorschriften (§§ 137f–137h GewO)

Die Informationsvorschriften sind nun einheitlich in den in **VO-Form** in den **Standesregeln** enthalten. Die bisherigen Regelungen der §§ 137f–137h entfallen zur Gänze. **141**

(10) Einfügung des § 335a Abs 1 und Abs 2 GewO: Überwachung und Einhaltung der PRIIP-VO

Die Neuregelung des § 335a Abs 1 GewO dient der Feststellung der **innerstaatlichen Zuständigkeit der Gewerbebehörde** hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der PRIIP-VO sowie auf deren Grundlage erlassener delegierter Rechtsakte der EK soweit Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung betroffen sind.¹⁹⁴⁾ **142**

(11) § 360a GewO: Veröffentlichen von Verstößen auf der Homepage des BMDW („Naming and Shaming“)¹⁹⁵⁾

Gem § 360a GewO hat das BMDW auf seiner **Website** verwaltungsrechtliche **Sanktionen oder Maßnahmen** oder Sanktionen von Vermittlern bei Verstößen gegen die §§ 137–138 GewO bzw die Standesregeln – unter Beachtung des Datenschutzrechts, der Verhältnismäßigkeit und innerhalb einer Maximalzeit von fünf Jahren nach der Entscheidung zu veröffentlichen („**Naming and** **143**

¹⁹³⁾ Die Änderung von § 137d Abs 1–3 GewO dient der Umsetzung von Art 4 IDD und die Novellierung von § 137d Abs 4 GewO dient der Umsetzung von Art 11 Abs 1 und Abs 4 IDD; weiters entspricht § 137d Abs 5 GewO dem bisherigen Text des Abs 5 und stellt damit auch die Umsetzung von Art 12 Abs 1 IDD dar, der gegenüber bisher unverändert geblieben ist (Art 7 IMD).

¹⁹⁴⁾ Die Festlegung der Zuständigkeit der Behörde ist allerdings jedenfalls erforderlich, da die PRIIP-VO hier keine Festlegungen trifft. Gleiches gilt für delegierte Rechtsakte der EK aufgrund der PRIIP-VO.

¹⁹⁵⁾ Dient der Umsetzung der Art 32–36 IDD.

Shaming“). Überdies hat die Gewerbebehörde gem § 360a GewO **die EIOPA** über Verstöße gegen §§ 137–138 GewO **zu informieren.**

(12) § 366c GewO: Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen¹⁹⁶⁾

144 Die Regelung hinsichtlich der Kriterien zur Festlegung der Sanktionen orientiert sich an den **Regelungen des VAG.** Dabei bleibt unverändert, dass für allgemein geltende Tatbestände gem § 367 Z 58 GewO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe bis **EUR 2.180,-** droht, soweit nicht für schwerere Verstöße (wie etwa die Ausübung der Versicherungsvermittlung ohne entsprechende Gewerbeberechtigung) **§ 366 GewO** zur Anwendung kommt. § 366 GewO sieht Strafen bis zu **EUR 3.600,-** vor.

145 **Neu** ist jedoch, dass die Gewerbebehörde gem **§ 366c GewO** beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten Verwaltungsstrafen bis zu **EUR 700.000,-** oder bis zum **Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes** verhängen kann. Beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten droht auch eine Bestrafung der juristischen Person, wobei der Strafrahmen mit EUR 5 Mio, bis zu 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes noch höher ausfallen kann. Von der Gewerbebehörde verhängte Sanktionen und Maßnahmen sind in der Regel gem § 360a GewO zu veröffentlichen und an die EIOPA zu melden.

(13) § 373i2 GewO: Informationsaustausch und Behördenzusammenarbeit

146 Die Regelung des § 373i2 GewO dient der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen über **Informationsaustausch und Verwaltungszusammenarbeit** der IDD und der analogen Bestimmungen der RL über Wohnimmobilienkreditverträge.

(14) § 376 Z 18 Abs 10–13 GewO: Übergangsbestimmungen

147

- § 376 Z 18 Abs 10 GewO: Zur Verwaltungsvereinfachung wird ein einheitlicher Beginn der Weiterbildungsverpflichtung mit 1. 1. 2019 festgelegt.
- § 376 Z 18 Abs 11 GewO: Der bisherige § 137 Abs 2a GewO wurde an diese Stelle der GewO transferiert. Dies erfolgte aus systematischen Gründen und ohne inhaltliche Änderung.
- § 376 Z 18 Abs 12 GewO: Aufgrund der Statusklarheit dient diese Bestimmung der Überleitung bestehender Berechtigungen zu zwei Formen der Ausübung (Versicherungsmakler, Versicherungsagent, insb mit dem Gewerbewortlaut „Versicherungsvermittlung“) in nunmehr

¹⁹⁶⁾ Dient der Umsetzung von Art 33 Abs 2 und Art 34 IDD.

lediglich eine davon (entweder Versicherungsmakler oder Versicherungsagent). Dies gilt auch für Berechtigte zum Nebengewerbe und Gewerbliche Vermögensberater. Im Register vorhanden sind sowohl Personen mit einer umfassenden Berechtigung zu Versicherungsvermittlung als auch solche mit mindestens einer Berechtigung als Makler und einer als Agent, zT aufgrund Verbindungen mit einer Berechtigung als gewerblicher Vermögensberater bzw einer Kombination dieser Berechtigungen. Es sollen keine gemischten Berechtigungen mehr aktiv vorliegen und die übrigen Berechtigungen sollen als ruhend gelten.

- § 376 Z 18 Abs 13 bestimmt, dass, falls eine Mitteilung gem § 376 Z 18 Abs 12 GewO nicht rechtzeitig erfolgt, bestehende Berechtigungen (bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde) als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der **Form Versicherungsagent** gelten sollen. Übrige Berechtigungen werden als **ruhend** im GISA verzeichnet.

d) Novellierung des BWG

(1) Zuständigkeit der FMA

Die gesamte Aufsicht (Maßnahmenkompetenz, Vor-Ort-Prüfungskompetenz sowie Verwaltungsstrafkompetenz) über die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute fällt künftig **ausschließlich in die Zuständigkeit der FMA** (§ 21 Abs 4 und Abs 5 BWG).¹⁹⁷⁾ Unangetastet blieb die Regelung des § 21 Abs 4 Z 3 BWG, die normiert, dass das Gewerbeinformationssystem Austria („GISA“) gem § 365 GewO für die Tätigkeit von **Kreditinstituten** als Versicherungsvermittler von der FMA zu führen ist.¹⁹⁸⁾ 148

Im Schlussteil des § 21 Abs 4 BWG soll klargestellt werden, dass der Verstoß gegen die genannten Ausübungsbestimmungen in der GewO von Kreditinstituten als Versicherungsvermittler **keine Verwaltungsübertretung** gem der 149

¹⁹⁷⁾ Vgl ErlRV 26 BlgNR 26. GP 12; da mit der Umsetzung der IDD sowohl für den Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen als auch für den Fremdvertrieb durch Versicherungsvermittler, wie ua Kreditinstitute, die gleichen Bestimmungen gelten, möchte der Gesetzgeber auch eine einheitliche Beaufsichtigung des gesamten Versicherungsvertriebs gewährleisten. Die Aufsicht über die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute zählte schon bislang gem § 21 Abs 4 BWG aF iVm mit § 2 Abs 1 Z 1 FMABG zu den Aufgaben der FMA, nämlich zum Bereich der Bankenaufsicht, allerdings ohne die Befugnisse zur Vor-Ort-Prüfung bzw zur Verhängung von Verwaltungsstrafen. Ein Verstoß gegen die Ausübungsbestimmungen für die Versicherungsvermittlung stellte bislang grundsätzlich eine Verwaltungsübertretung gem § 367 Z 58 GewO 1994 aF dar und war gem § 333 Abs 1 GewO aF durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstrafbehörde zu verfolgen.

¹⁹⁸⁾ *Gisch/Weinrauch*, ZVers 2019, 200.

GewO darstellt, sondern (gem § 2 Abs 1 Z 14 GewO in Verbindung mit § 98 Abs 5 lit d BWG und § 2 Abs 1 Z 1 FMABG) die FMA für die Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständig ist.¹⁹⁹⁾

(2) Ausnahme von der Weiterbildungsverpflichtung

- 150** § 21 Abs 4 BWG Z 4 nimmt (weiterhin) **Geschäftsleiter von Kreditinstituten** von den beruflichen Anforderungen des § 376b GewO aus. Nachdem die Weiterbildungsverpflichtung auf der Grundlage der IDD für Versicherungsvermittler in § 376b GewO integriert worden ist, wird der Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung des § 21 Abs 4 Z 2 BWG ohne dessen textliche Änderung inhaltlich erweitert. Dies hat zur Folge, dass Geschäftsleiter von Kreditinstituten **nicht der Fortbildungsverpflichtung** des § 137b Abs 3 GewO unterliegen. Jedoch wurde die Begünstigung für **Mitarbeiter** von Kreditinstituten (§ 21 Abs 6 BWG aF), die direkt an der Versicherungsvermittlung beteiligt sind mit der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 **fallengelassen**.

e) Die Standesregeln für Versicherungsvermittlung

(1) Allgemeines

- 151** In 13 Paragraphen regeln die (mittlerweile am 18. 6. 2019 in Kraft getretenen) **Standesregeln die Informations- und Wohlverhaltensregeln für (selbstständige) Versicherungsvermittler**. Da eine Umsetzung der IDD in nationales Recht bereits mit 1. 7. 2018 (mit Wirksamkeit ab 1. 10. 2018) hätte erfolgen sollen und die Standesregeln das zentrale Regelwerk für Versicherungsvermittler darstellt, bedeutete dieser **signifikante Umsetzungsverzug** einen wesentlichen **Rechtsunsicherheitsfaktor** für selbstständige Versicherungsvermittler.
- 152** In den §§ 1–7 Standesregeln werden die Informations- und Wohlverhaltensregeln zusammengefasst, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Die §§ 8–10 Standesregeln stellen zusätzliche Anforderungen für Versicherungsanlageprodukte auf.

(2) § 1 Standesregeln: Best-Interest-Verpflichtung

- 153** § 1 Abs 1 Standesregeln legt die Verpflichtung zu Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden („**Best-Interest-Verpflichtung**“) fest. § 1 Abs 2 Standesregeln bezieht diese Best-Interest-Verpflichtung auf Marketing-Mitteilungen, wonach diese redlich und eindeutig sein müssen und nicht irreführend sein dürfen. § 1 Abs 3 Standesregeln bezieht die Best-Interest-Verpflichtung auf

¹⁹⁹⁾ § 2 Abs 1 Z 14 GewO 1994 iVm § 98 Abs 5d BWG und § 2 Abs 1 Z 1 FMABG; die Vor-Ort-Prüfungskompetenz im Bereich der Bankenaufsicht liegt im Regelfall gem § 70 Abs 1 Z 3 BWG bei der OeNB. Nach dem Vorbild des § 3 Abs 9 BWG soll gem § 21 Abs 5 S 1 die Vor-Ort-Prüfungskompetenz bei Kreditinstituten für die Zwecke der Aufsicht über die Versicherungsvermittlung ausnahmsweise auf die FMA übergehen.

die Vergütung²⁰⁰⁾ und regelt Folgendes: „Versicherungsvermittler dürfen nicht in einer Weise [Anm d Autoren: der Begutachtungsentwurf sah „keine“ vor] Vergütungen annehmen oder die Leistung ihrer Angestellten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert.“

(3) § 1 Abs 4–7 Standesregeln: Kennzeichnung des Status des Versicherungsvermittlers und GISA-Zahl

Als Ausfluss der neuen Statusklarheit des § 137 Abs 2 GewO nF regeln § 1 Abs 4–7 Standesregeln **die Offenlegungsverpflichtung in Hinblick auf den Status des Versicherungsvermittlers.**²⁰¹⁾ So normiert etwa § 1 Abs 4 und Abs 5 Standesregeln für Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, dass die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papiere und Schriftstücke deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile **Namen und Anschrift, die GISA-Zahl** (Umbenennung von GISA-Nummer) sowie die **Bezeichnung** entweder „**Versicherungsagent**“ oder „**Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**“ zu enthalten hat. § 1 Abs 6 Standesregeln sieht eine parallele Regelung für Gewerbetreibende, die das Recht zur Versicherungsvermittlung aufgrund einer Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75) besitzen, vor. Diese haben im Geschäftsverkehr und auf Papieren und Schriftstücken auch deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile darauf hinzuweisen, dass sie zur Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt sind. Letztgenannter Hinweis hat auch die Information zu enthalten, ob die Tätigkeit als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ausgeübt wird.

§ 1 Abs 7 Standesregeln schließlich verlangt, dass auch die (durch die Überleitungsbestimmung in § 376 Z 18 Abs 11 GewO noch mögliche) Beibehaltung der Anmeldung als „Nebengewerbe“ oder die (neue) Anmeldung einer Nebentätigkeit in der Kopf- bzw Fußzeile der Geschäftspapiere gesondert ausgewiesen werden muss.

(4) § 1 Abs 8 Standesregeln: Offenlegungspflichten von Prämien

Verfügt der Versicherungsvermittler über eine Berechtigung zum Empfang von **Prämien** für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten **Beträgen**, so ist auch dies in den verwendeten Papieren und Schriftstücken **deutlich** zu machen.

²⁰⁰⁾ Diese stellen eine Umsetzung von Art 17 Abs 1–3 IDD dar.

²⁰¹⁾ Diese sind eine Umsetzung von Art 20 Abs 3–5 IDD.

(5) § 1 Abs 9 Z 1–Z 8 Standesregeln: Weitere Offenlegungspflichten

157 Ein Versicherungsvermittler muss rechtzeitig vor Abgabe der Vertragsklärung des Versicherungsnehmers seinen Kunden Folgendes offenlegen:

- seine **Identität und Anschrift** sowie den Umstand, dass es sich bei ihm um einen **Versicherungsvermittler** handelt;
- ob er **Beratung** zu den angebotenen Versicherungsprodukten offeriert²⁰²⁾ (wobei echte Mehrfachagenten und Versicherungsmakler immer Beratung anbieten müssen);
- einen Hinweis auf das in § 365z1 GewO genannte **Beschwerdeverfahren**;
- in welches **Register** er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;
- ob er den Kunden vertritt (**Versicherungsmakler**) oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens handelt (**Versicherungsagent**);
- ob er eine direkte oder indirekte **Beteiligung von mindestens 10 vH** an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt;
- ob ein bestimmtes **Versicherungsunternehmen** oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte **Beteiligung von mindestens 10 vH** an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers besitzt;
- im Hinblick auf seine **tatsächliche Beziehung zum Versicherungsunternehmen**
 - ob der Versicherungsvermittler seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt (und demnach Versicherungsmakler ist),²⁰³⁾ oder
 - ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen;²⁰⁴⁾ in diesem Fall hat er die Namen dieser Versicherungsunternehmen mitzuteilen oder
 - ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt;²⁰⁵⁾ in diesem Fall hat er

²⁰²⁾ Vgl § 3 Abs 2 und Abs 3 Standesregeln.

²⁰³⁾ Vgl § 3 Abs 5 Standesregeln.

²⁰⁴⁾ Dabei handelt es sich um einen sog „unechten Mehrfachagenten“.

²⁰⁵⁾ Dabei handelt es sich um einen sog „unechten Mehrfachagenten“.

die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mitzuteilen, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.²⁰⁶⁾

(6) Offenlegungspflichten hinsichtlich Vergütung

§ 1 Abs 9 Z 9 Standesregeln ist die für Versicherungsvermittler **spiegelgleiche** Regelung zu § 133 Abs 2 lit 12 VAG.²⁰⁷⁾ Wesentlich ist, dass **nur** die Versicherungsvermittler (nicht Versicherungsunternehmen und deren Außendienst) auch über den **Inhalt** dieser Vergütung zu informieren haben. Mit „Inhalt der Vergütung“ stellt der VOgeber entweder auf eine a) Gebühr, b) Provision, c) eine „andere Art der Vergütung“ oder auf d) eine Kombination aus a), b) oder c) ab. Nur, falls die Gebühr direkt vom Kunden zu bezahlen ist, hat der Versicherungsvermittler gem § 1 Abs 10 Standesregeln den Kunden auch über die Höhe der Gebühr zu informieren. **158**

§ 1 Abs 11 Standesregeln normiert, dass die Bestimmungen der § 1 Abs 9 und 10 Standesregeln auch für **Folgeprämien bzw -zahlungen** gelten, dh auch für Prämien bzw Zahlungen, die (zwar im Rahmen des Versicherungsvertrages), allerdings nach dessen Abschluss zu zahlen sind.²⁰⁸⁾ **159**

(7) § 2 Standesregeln: Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

§ 2 Abs 1 Standesregeln regelt die für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit **ingeschränkten** Pflichten.²⁰⁹⁾ Darauf hinzuweisen ist, dass § 2 Abs 2 Standesregeln einen weitgehenden Ausnahmetatbestand für die Anwendung der Standesregeln darstellt: Falls die Voraussetzungen des § 137a Abs 1 GewO nF zutreffen (etwa die Prämie für das Versicherungsprodukt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht EUR 600,- pro Person übersteigt) sind für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit die Standesregeln weitgehend nicht anzuwenden. **160**

Allerdings sind **Versicherungsvermittler**, die eine Vertriebstätigkeit über einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ausüben (der von den Verpflichtungen der Standesregeln gem § 2 Abs 2 Standesregeln **ausgenommen ist**) zu Folgendem verpflichtet:²¹⁰⁾ **161**

- Dem Kunden muss die **Identität und Anschrift** des Vermittlers sowie der Hinweis über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt werden,

²⁰⁶⁾ § 1 Abs 9 Z 8 Standesregeln betrifft die tatsächliche Beziehung des Versicherungsvermittlers zum Versicherungsunternehmen gem § 137 Abs 2 GewO.

²⁰⁷⁾ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet rechtzeitig vor Abschluss des Versicherungsvertrages den Kunden über die Art der Vergütung zu informieren.

²⁰⁸⁾ § 1 Abs 9–11 Standesregeln sind eine Umsetzung von Art 18 und 19 IDD.

²⁰⁹⁾ Das sind jene der § 1 Abs 3, Abs 7, Abs 8, Abs 9 Z 1–Z 4 und Z 9 und §§ 3–6 Standesregeln.

²¹⁰⁾ Vgl § 2 Abs 3 Standesregeln.

- es müssen angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen getroffen werden, um die **Best-Interest-Verpflichtung** gem § 1 Abs 1–3 Standesregeln und die Regelungen über Querverkäufe des § 6 Standesregeln zu erfüllen und um den **Wünschen und Bedürfnissen** des Kunden Rechnung zu tragen, und
- das in § 3 Abs 7 Standesregeln genannte **Informationsblatt** zu Versicherungsprodukten muss dem Kunden ausgehändigt werden.²¹¹⁾

(8) § 3 Standesregeln: Beratung durch Versicherungsvermittler

162 **Dreh- und Angelpunkt** der Informations- und Wohlverhaltenspflichten durch Versicherungsvermittler stellt **§ 3 Standesregeln** dar:²¹²⁾ Der Versicherungsvermittler hat gem § 3 Abs 1 Standesregeln vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln, also den sog „**Wünsche- und Bedürfnisse-Test**“ durchzuführen und dem Kunden **objektive Informationen** über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form zu erteilen, damit der Kunde eine **wohininformierte** Entscheidung treffen kann. Dabei muss jeder angebotene Vertrag den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen und die Angaben gem § 3 Abs 1 und Abs 2 Standesregeln sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsprodukts und der Art des Kunden anzupassen.²¹³⁾

163 § 3 Abs 2 Standesregeln verpflichtet den Versicherungsvermittler, den Kunden im Sinne einer **persönlichen Empfehlung** zu beraten und zu erläutern, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht. Ein **Entfall** der persönlichen Empfehlung ist unter der Voraussetzung einer **gesonderten Erklärung** des Kunden zulässig.²¹⁴⁾ Aller-

²¹¹⁾ Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf der Standesregeln (BEGUT_COO_2026_100_2_1589234): „Im Gegensatz zu bisher sind als Umsetzung von Art 1 Abs 4 IDD aufgrund der in § 1 Abs 3 Standesregeln aufgezählten Verpflichtungen nun aber für diese „ausgenommenen“ Vermittler durch diejenigen, die sich ihrer bedienen, Mindeststandards zu gewährleisten. Dies könnte durch entsprechende vertragliche Regelungen zwischen Vermittler und Subvermittler erfolgen.“

²¹²⁾ § 3 Standesregeln dient der Umsetzung von Art 20 IDD; vgl Erläuternde Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf der Standesregeln: „Die Verpflichtung, auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden abzustellen und den Kunden zu beraten (Abs 2), ergab sich schon bisher aus § 137g GewO 1994“; vgl dazu *Jabornegg*, wbl, 2017, 481; alle Pflichten gelten auch im Onlinevertrieb.

²¹³⁾ Vgl § 3 Abs 4 Standesregeln.

²¹⁴⁾ Auch bei Wegfall der Beratungspflicht sind jedoch die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen (vgl auch Art 17 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 IDD); bei Versicherungsanlageprodukten ist überdies die Gewährleistung der Angemessenheit des jeweiligen Produktes gegenüber dem Kunden geschuldet (vgl Art 30 Abs 2 IDD, umgesetzt durch § 10 Abs 3 Standesregeln).

dings ist gem § 3 Abs 5 Standesregeln für Versicherungsmakler und für jene Vermittler, die als Versicherungsagent mit konkurrierenden Produkten tätig werden, also für sog „echte Mehrfachagenten“, der Entfall der Beratung **nicht zulässig**.²¹⁵⁾

Gem § 3 Abs 6 Standesregeln hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung dem Kunden in verständlicher Form die **relevanten Informationen** über das Versicherungsprodukt zu erteilen, um diesem eine wohlinformierte Entscheidung zu ermöglichen, wobei die Komplexität des Versicherungsprodukts und die Art des Kunden zu berücksichtigen sind. **164**

Beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten normiert § 3 Abs 7 Standesregeln die Verwendung eines sog „**Standardisierten Informationsblatts**“ gem § 133 Abs 3 VAG. Mittels des Standardisierten Informationsblatts ist dem Kunden die in § 3 Abs 6 Standesregeln genannte relevante Information auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen. **165**

Beim Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten gem § 5 Z 63 lit b VAG ist die in § 3 Abs 6 Standesregeln genannte Information mittels eines **standardisierten Informationsblattes zu Lebensversicherungsprodukten** gem § 135c Abs 3 VAG auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen.²¹⁶⁾ **166**

(9) § 4 Standesregeln: Ausnahme von der Informationspflicht und Flexibilitätsklausel

§ 4 Abs 1 Standesregeln bestimmt, dass die folgend genannten Auskünfte nicht erteilt werden müssen, wenn der Versicherungsvermittler Versicherungen für **Großrisiken** vertreibt:²¹⁷⁾ **167**

- Offenlegungspflichten hinsichtlich Identität und Anschrift, hinsichtlich Beratung und Registereintragung (§§ 1 Abs 9 Z 1–2 und Z 4);

²¹⁵⁾ § 3 Abs 5 Standesregeln verweist auf die Verpflichtung des Versicherungsmaklers nach § 28 Z 3 MaklerG (Best Advice), die eingeschränkt auch auf echte Mehrfachagenten anzuwenden ist. „Die Pflicht nach Abs 2 besteht nicht, wenn eine Tätigkeit in der Form Versicherungsagent, sofern die Versicherungsvermittlung nur für ein oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen – mehrere Versicherungsunternehmen erfolgt, der Versicherungsnehmer den Abschluss eines bestimmten Vertrages wünscht und nach einer entsprechenden Warnung in einer gesonderten Erklärung nachweislich auf die Inanspruchnahme einer Beratung verzichtet. Der Versicherungsvermittler darf den Versicherungsnehmer nicht zu einem Beratungsverzicht veranlassen.“

²¹⁶⁾ Diese Regelung wurde dem Begutachtungsentwurf bei der Endfassung der Standesregeln noch hinzugefügt.

²¹⁷⁾ In Umsetzung von Art 20 Abs 2 IDD; im Vergleich zum Begutachtungsentwurf brachte die Endversion der Standesregeln eine Präzisierung der Ausnahmeregelungen der Auskunftspflicht für den Vertrieb von Versicherungsprodukten, die Großrisiken beinhalten.

- Offenlegungspflichten hinsichtlich der Höhe einer etwaig verrechneten Gebühr bzw Folgeprämie (§ 1 Abs 10–11), und
- Regelungen hinsichtlich der Beratung (§ 3) und
- Die Kundeninformation beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (§ 9).

168 Überdies besteht die Verpflichtung des Hinweises auf die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens (§ 1 Abs 9 Z 3) **nicht** beim Vertrieb von Versicherungen für Großrisiken, sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt.

169 § 4 Abs 2 Standesregeln regelt die Offenlegungspflichten nach §§ 1–3 Standesregeln in Bezug auf Mitglieder von **Pflichtsystemen der betrieblichen Altersversorgung**.

(10) § 5 Standesregeln: Einzelheiten der Auskunftserteilung

170 § 5 Abs 1 Standesregeln normiert, dass dem Kunden

- die Auskünfte hinsichtlich Vergütung gem § 1 Abs 9–11;
- die Auskünfte gem § 9 Standesregeln und
- die Informationen hinsichtlich der Beratung gem § 3 Standesregeln auf Papier und unentgeltlich zu erteilen sind.²¹⁸⁾

171 Unter **gewissen Voraussetzungen**²¹⁹⁾ dürfen die Informationen gem § 5 Abs 1 Standesregeln auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier bzw auf einer Website erteilt werden: Der Kunde muss etwa nachweislich regelmäßig Internetzugang haben, wobei die Angabe einer E-Mail Adresse durch den Kunden als Nachweis für diesen Umstand gilt (§ 5 Abs 6 Standesregeln).

Schließlich legt § 5 Abs 7 Standesregeln die Einzelheiten der Auskunftserteilung bei Telefonverkauf fest.

(11) § 6 Standesregeln: Querverkäufe²²⁰⁾

172 Korrespondierend zu § 134 VAG regelt § 6 Abs 1 Standesregeln jenen Fall von Querverkäufen, bei dem ein **Versicherungsprodukt zusammen mit einem**

²¹⁸⁾ Darüber hinaus: In klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form und in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird.

²¹⁹⁾ Vgl § 5 Abs 4 und Abs 5 Standesregeln; vgl auch § 5 Abs 3 Standesregeln: Werden die Auskünfte gem § 1 Abs 9–11, § 3 und § 9 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website erteilt, ist dem Kunden auf dessen Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen.

²²⁰⁾ Die Umsetzung von Art 20 Abs 4 IDD; vgl auch Report on Consumer Protection Issues arising from the sale of Mobile Phone Insurance, EIOPA-BoS-15-235, 16.